

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2016)

[Verf-2013-8208/41]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bestimmungen des baurechtlich relevanten Teils der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, der so genannten neuen "EU-Gebäuderichtlinie", wurden mit folgenden Rechtsakten umgesetzt:

- Oö. Bauordnungs-Novelle 2013, LGBl. Nr. 34/2013;
- Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013;
- Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBl. Nr. 36/2013;
- Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2015, LGBl. Nr. 61/2015.

Im bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2012/0361 gegen die Republik Österreich bemängelt die Kommission aber ua. die Nichtumsetzung von Art. 18 Abs. 1 und 3 (zusammen mit Anhang II) der in Rede stehenden Richtlinie in Oberösterreich.

Die vorliegende Novelle dient daher dem ausschließlichen Zweck, diese Vorwürfe, soweit sie das geforderte Kontrollsystem für Energieausweise und damit das oö. Baurecht betreffen, zu entkräften und (empfindliche) Strafzahlungen im Fall der Verurteilung der Republik Österreich wegen Schlechtumsetzung der Richtlinie 2010/31/EU zu vermeiden. Um diesen Zweck zu erreichen, müsste der Gesetzentwurf - vor dem Hintergrund der Forderungen der Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren - möglichst rasch in Kraft treten, zumal eine Säumigkeit seitens der Brüsseler Behörden bereits seit 9. Juli 2012 gesehen wird (vgl. Art. 28 Abs. 1 erster Satz der genannten Richtlinie).

II. Kompetenzgrundlagen

Das Baurecht fällt - mit wenigen Ausnahmen, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht berührt - gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Der Zuständigkeitsbereich der Länder umfasst auf Grund des verfassungsrechtlich maßgeblichen Adhäsionsprinzips nicht nur Regelungen über die Erstellung von Energieausweisen, sondern auch die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU. Davon ausgenommen ist nur die "Baurechtsrestkompetenz" des Bundes, beispielsweise hinsichtlich Verkehrswesen betreffend Eisenbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt oder Bergwesen (vgl. dazu auch das Gutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 25. August 2014, GZ BKA-603.957/0001-V/8/2014).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Aus dem Vollzug des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Bund noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

Für das Land Oberösterreich oder die mit der stichprobenweisen Überprüfung von Energieausweisen betraute geeignete und befugte unabhängige Stelle (Art. I Z 2) fallen demgegenüber relevante zusätzliche Kosten an. Betont wird, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der Überprüfung auf die mit dem geringsten Aufwand verbundene Option, die die Richtlinie 2010/31/EU dafür ermöglicht, abgestellt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Richtlinienumsetzung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleibt (Vermeidung eines "Gold-Plating"; vgl. auch Punkt V. sowie die Erläuterungen zu Art. I Z 2).

Das konkrete Ausmaß der erwartbaren Mehrkosten kann derzeit allerdings nur annähernd abgeschätzt werden, da es für eine derartige stichprobenweise Kontrolle bisher nur bedingt Erfahrungswerte gibt und auch nicht auf verwertbare Aussagen anderer Länder zurückgegriffen werden kann. Nach derzeitigem Stand dürfte eine signifikante Stichprobe in Oberösterreich zu einem Kontrollbedarf von jährlich etwa 400 Energieausweisen führen. Da bereits bisher schon Energieausweise für geförderte Wohngebäude im Rahmen der oö. Wohnbauförderung entsprechend kontrolliert werden, wird man von einer zusätzlichen Überprüfung von 250 bis 300 Energieausweisen im Jahr ausgehen müssen. Der dabei entstehende Aufwand ergibt sich insbesondere aus folgenden Prüfungsschritten: Ziehung der Stichprobe und Ermittlung der zugehörigen Energieausweisausstellerinnen und -aussteller, Beschaffung der ausgewählten Energieausweise inklusive der dazu verwendeten Berechnungsunterlagen (sowie einer allenfalls erforderlichen Kontaktaufnahme mit der Ausstellerin oder dem Aussteller), Prüfung der verwendeten Eingabe-Gebäudedaten und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse, Dokumentation der Resultate und die Einschaltung der zuständigen Behörden bei groben Mängeln, statistische Aufbereitung). Für diese zusätzliche Kontrolle von 250 bis 300

Energieausweisen werden rund zwei Personenjahre in der Funktionsgruppe 3 (LD 12) zu veranschlagen sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Für Wirtschaftstreibende ist mit keinen relevanten Mehrkosten zu rechnen. Ein geringer Aufwand für Wirtschaftstreibende kann sich aber durch die - im Zuge der stichprobenweisen Kontrolle von Energieausweisen allenfalls notwendige - Vorlage der von ihnen ausgestellten Energieausweise sowie erforderlichenfalls durch die Erteilung von Auskünften ergeben.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr werden mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben Art. 18 Abs. 1 und 3 (zusammen mit Anhang II) der Richtlinie 2010/31/EU im öö. Landesrecht umgesetzt. Mit der vorliegenden Novelle werden keine über die genannte Richtlinie hinausgehenden Anforderungen oder Standards geschaffen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Novellentwurf enthaltenen Regelungen dienen der Qualitätssicherung bei Energieausweisen. Die damit letztlich bezweckte Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist als positive umweltpolitische Maßnahme zu werten.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Eine Pflicht zur Notifikation des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht im konkreten Fall nicht, da damit lediglich verbindlichen Rechtsakten der Union nachgekommen wird (Art. 7 Abs. 1 lit. a der RL [EU] 2015/1535).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z 2 (§ 36a):

Diese Neuregelung dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 und 3 (zusammen mit Anhang II) der Richtlinie 2010/31/EU.

Abs. 1 verpflichtet dabei die Landesregierung zur Überprüfung eines statistisch signifikanten Prozentanteils der jährlich ausgestellten Energieausweise. Nach dem Anhang II der Richtlinie ist die Überprüfung auf der Grundlage näher angeführter Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen durchzuführen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird der Option 1a der Vorzug gegeben ("Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten, die zur Ausstellung des Ausweises der Gesamtenergieeffizienz verwendet wurden und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse"). Damit soll sichergestellt werden, dass die Richtlinienumsetzung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleibt (Vermeidung eines "Gold-Plating").

Abs. 2 sieht - entsprechend Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU - vor, dass die Kontrolltätigkeit auch an eine geeignete und befugte unabhängige Stelle delegiert werden kann.

In Entsprechung von Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie regelt Abs. 3 die für die Überprüfung von Energieausweisen unabdingbare Mitwirkungspflicht der jeweiligen Ausstellerinnen und Aussteller von Energieausweisen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst Verfügungsberechtigter der betreffenden Gebäude.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretens-Bestimmung.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2016), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz in Betracht.

Linz, am 25. April 2016

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird
(Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:*

Nach § 36 wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 36a Kontrollsystem für Energieausweise“

2. *Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:*

„§ 36a

Kontrollsystem für Energieausweise

(1) Die Landesregierung hat Energieausweise stichprobenweise zu überprüfen. Dabei ist der Anhang II (Option 1a) der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153/13 vom 18. Juni 2010, zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung kann mit der Überprüfung nach Abs. 1 auch eine geeignete und befugte unabhängige Stelle durch Verordnung betrauen; § 84a gilt sinngemäß.

(3) Ausstellerinnen und Aussteller von Energieausweisen, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonst Verfügungsberechtigte der Gebäude, auf die sich der Energieausweis bezieht, sind verpflichtet, auf Aufforderung die Energieausweise und alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.